

1. Dezember 2021

Sehr geehrte Eltern,

mit Schulmail des Ministeriums NRW vom heutigen Tage haben wir die Mitteilung erhalten, dass ab morgen, dem 2. Dezember 2021, die Maskenpflicht am Sitzplatz wieder eingeführt wird.

### **Maskenpflicht am Sitzplatz:**

Die Maske am Sitzplatz gilt auch wieder für die Ganztags- und Betreuungsangebote, darüber hinaus für alle sonstigen Zusammenkünfte im Schulbetrieb, sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann.

Wir haben in unserer Schule keine Masken für Kinder mehr verfügbar.

Bitte geben Sie deshalb Ihrem Kind Ersatzmasken mit. - Danke!

### **Nachweis der Testung und Immunisierung von Schülerinnen und Schülern:**

Unser Ministerium weist darauf hin, dass nach §4 Absatz 7, §2 Absatz 8 Coronaschutzverordnung Schülerinnen und Schüler auch außerhalb der Schule als getestet gelten, wenn sie regelmäßig an den Schultestungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren müssen keinen Testnachweis erbringen. Ebenfalls für die Gruppe unter 16 Jahren gilt, dass sie gemäß §4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Coronaschutzverordnung für die Teilnahme an sogenannten 2G-Angeboten keinen Nachweis über eine Immunisierung benötigen.

### **Elternsprechtage, Gremienarbeiten u.a.:**

Gemäß §3 Absatz 1 Satz 1 Coronabetreuungsverordnung dürfen nur immunisierte oder getestete Personen an den schulischen Nutzungen in Schulgebäuden teilnehmen. Eltern dürfen danach die Schule nur betreten, wenn sie immunisiert oder negativ getestet sind und einen entsprechenden Nachweis bei sich führen. Dabei darf der Nachweis für einen Antigen-Schnelltest höchstens 24 Stunden alt sein, der für einen PCR-Test höchstens 48 Stunden (§3 Absatz 3 Nummer 5 Coronabetreuungsverordnung). Außerdem sind gemäß §2 Absatz 1 Coronabetreuungsverordnung innerhalb von Schulgebäuden grundsätzlich von allen Personen medizinische oder FFP2 Masken zu tragen. Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, haben dies durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen (§2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Coronabetreuungsverordnung).

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen

Dr. A. Pfeifer, Rektorin